



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Dauerobservation von Haftentlassenen, §§ 1, 3 PolG-BW:

Ein aus der Sicherungsverwahrung entlassener Mann wurde durch Verfügung der zuständigen Polizeidirektion fortlaufend durch Polizeibeamte überwacht. Das VG hatte diese Maßnahme für zulässig erklärt.

Nach Erkenntnis des VGH Mannheim dürfte die Einschätzung der Gefährlichkeit des Betroffenen wohl nicht zu beanstanden sein. Der Entlassene sei unkooperativ und weigere sich, entgegen der Weisung, sich bei der Forensischen Ambulanz vorzustellen.

Dennoch müsse der Beschluss geändert werden. Eine längerfristige Observation in der praktizierten Weise könne voraussichtlich auch bei einem Fortbestehen der Gefahrenlage nicht auf Dauer hingenommen werden, weil die Einschränkungen der privaten Lebensgestaltung mit zunehmender Dauer in unverhältnismäßiger Weise in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingriffen. Für eine Übergangszeit sei dies jedoch noch verhältnismäßig. Da bei der Entlassung kein psychiatrisches Gutachten zur Gefährlichkeit erstellt worden sei, könnten weiter zurück liegende kriminalprognostische Gutachten die Dauerobservation nicht tragen. Auch andere genannte Umstände blieben vage und stellten lediglich Mutmaßungen dar. Verbale Ausfälle gegenüber den observierenden Polizeibeamten könnten Folgen der andauernden Observation sein. Ebenso Stimmungsschwankungen und aggressive Äußerungen. Auch aus dem Alkoholkonsum und dem Therapieverlauf ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine Rückfallgefahr. Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens kommt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in Betracht.

Die Anordnung einer Begutachtung ehemals Sicherungsverwahrter durch die Polizei auf der Grundlage des PolG-BW bedarf nach einer Übergangszeit einer speziellen Ermächtigungsgrundlage im Gesetz.

VGH Mannheim, Beschl. v. 31.01.2013 – 1 S 1817/12 = BeckRS 2013, 46618